



Demnach das Königliche renovirte und geschärffte Edict vom 14. Decembris 1723., betreffend das Verbott frembder Calender, zwar schon unterm 12. Novembris 1731. von hieraus publiciret, und verordnet worden, das bey der darinn ausgedrückten Straffe keine andere als gestempelte Calender in hiesigem gantzen Lande gebraucht werden solten; Und doch die Erfahrung gegeben, das sothaner Verordnung bishero nicht gehörig nachgelebet, ja fast von Jahr zu Jahr weniger Stempel verbraucht worden; Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster König und Herr aber beständig darüber mit Nachdruck gehalten wissen wollen:

Als wird in conformität des solcherhalb sub dato Berlin den 16. Junii jüngsthin an Uns ergangenen allergnädigsten Rescripti dem Inhalt obbesagter Verordnung nicht nur inhæriret, sondern auch hiermit und Krafft dieses im höchsten Nahmen Seiner Königl. Majestät näher statuiret und verordnet:

1.) Das männiglich ohne einige Ausnahme sich entweder von der Königl. Societät der Wissenschaften verlegten, oder aber mit Dero Stempel versehenen Calender einzig und alleine bedienen, und des Endes für einen jeden frembden Calender sich dergleichen Stempel bey dem hiesigen Post-Amt nach dem gesetzten Preyse prompt und ohnfehlbahr anschaffen solle, bey der im Edict vom 14. Decembris 1723. gesetzten Straffe von zwey Rthlr.

2.) Wird denen respective Cantzeley-Dienern und Bothen, welche um das neue Jahr Calender zu distribuiren pflegen, hiermit alles Ernstes und bey zehen Rthlr. Straffe, auch Confiscation derer Calender verbothen, einige frembde auszugeben, ehe und bevor solche mit dem gewöhnlichen Stempel versehen worden. Wie dann auch

3.) Allen denjenigen, so frembde Calender in hiesige Provinz einbringen, oder damit handeln, gleichfalls anbefohlen wird, selbige ohngefümt sämtlich stempeln zu lassen, auch

auch bis folches geschehen keine zu debitiren, bey vermeidung dafs sie wiedrigenfalls eo ipso in eine gleichmässige Amende von zehen Rthlr. verfallen, mithin die sämtliche Calender confisciret seyn sollen.

4.) Sollen allsothane Straffen nur bey der ersten Contravention platz greiffen, bey mehr erfolgenden Ubertretungen aber nach Maasgebung des vorberührten Königl. Edicti jedesmahl um noch eins so viel ohne Nachsehen gesteigert werden.

5.) Und damit die hierunter vorgehende Contraventiones um so viel eher entdeckt, und bestraffet werden können: So sollen die respective Fiscäle und Beamte, so darunter ihr devoir thun, oder auch diejenigen, welche die, so ungestempelte Calender brauchen, distribuiren oder verkauffen, gehörig anbringen, von denen eventuellen Amenden einen vierten Theil zu geniessen haben, die übrige drey vierten Theile aber sollen hieselbst eingelieffert werden, damit selbige Seiner Königl. Majestät allergnädigstem Willen gemäs Dero Societät der Wissenschaften übermachtet werden können.

Wornach jedermänniglich sich zu achten, und für Schaden zu hüten hat; wie dann, damit hierunter niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, diese Verordnung durch den Druck bekandt gemacht, und überall an gewöhnlichen Orten publiciret und affigiret werden soll. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 2. Julii, 1736.



Fr. A. von Röseler. St. Heinius.